

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1903.

## № VIII. Verordnung

vom 13. März 1903,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.-G.-Bl. S. 547), der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 30. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts S. 115), sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), hiermit Folgendes bestimmt:

### § 1.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Finnen nach Anleitung der vom Bundesrat erlassenen und noch ergehenden Vorschriften, soweit diese nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert werden. Ebenso auch rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt und nicht bereits nachweislich amtlich auf Trichinen untersucht worden ist. Ausgenommen hiervon ist abgeschmolzenes Fett und das zum Fleiserverbrauch mitgeführte Fleisch.

Trichinen-  
schau.

### § 2.

Alle in die öffentlichen Schlachthöfe der Gemeinden mit Schlachtmandzwang gelangenden Schlachttiere unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen

Schlachtvieh-  
und Fleisch-  
schau  
in Schlachthöfen.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXIV.

5

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. März 1903.